

Gemeinde Zeuthen

Bebauungsplan 138  
"Grundschule am Wald"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Gemeinde Zeuthen

Bebauungsplan 138  
"Grundschule am Wald"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **Gemeinde Zeuthen**  
Hochbau und Bauleitplanung  
Schillerstraße 1  
15783 Zeuthen

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**  
Forschung und Gutachten  
Friedensallee 21  
15834 Rangsdorf  
Tel. 033708 / 20431  
info@naturundtext.de  
www.naturundtext.de



M. Sc. Susanne Hane  
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Andrees  
Dipl.-Geoökol. Rebekka Roller

Projektnummer 18-177G

Rangsdorf, September 2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3	Datengrundlagen .....	5
1.4	Beschreibung des Vorhabens .....	5
1.5	Wirkfaktoren .....	6
2	Relevanzprüfung .....	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation .....	9
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	9
3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	9
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	12
5	Zusammenfassung .....	19
6	Quellen .....	20
7	Anhang .....	22
7.1	Relevanzprüfung .....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prüftabelle - Fledermäuse .....	10
Tabelle 4:	Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung .....	13
Tabelle 5:	Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden .....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage B-Plangebiet „Grundschule am Wald“ .....	6
--------------	---	---

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Zeuthen hat beschlossen, für die bauliche Erweiterung der „Grundschule am Wald“ einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Zur Sicherung einer ausreichenden Grundschul- und Hortkapazität hat die Gemeinde entschieden die Grundschule am Wald baulich zu erweitern.

Um Auswirkungen auf den Naturhaushalt hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten und Biotope zu ermitteln, erfolgten 2019 Erfassungen der Brutvögel, der Fledermausfauna sowie eine Kartierung der vorhandenen Biotope.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

### 1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Erfassungen und Biotopkartierung 2019 (Natur und Text)

### 1.4 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Zeuthen innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald im Land Brandenburg. Nördlich durch die Forstallee getrennt schließt ein Wohngebiet an die Schule an. Südlich und östlich davon befindet sich eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch die Miersdorfer Chaussee geteilt wird. Westlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche in Gewerbenutzung (Elektrogroßhandel). Der Geltungsbereich umfasst die kommunalen Flurstücke 89, 93, 100 (teilweise) und 104 der Flur 14 der Gemarkung Zeuthen und umfasst somit das vorhandene in Nutzung befindliche Schulgrundstück sowie ca. 3.500 m<sup>2</sup> der östlich angrenzenden Waldfläche, auf der die bauliche Erweiterung der Grundschule geplant ist. Geplant ist die Errichtung eines neuen Mensa- und Hortgebäudes östlich des Schulgeländes (auf jetziger Waldfläche) einschließlich der erforderlichen Erschließungen, Freianlagen und Ausstattungen. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,9 ha. Lage und Bestandsplan kann **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entnommen werden.





Abbildung 1: Lage B-Plangebiet „Grundschule am Wald“

## 1.5 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

### Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Emissionen und/oder Immissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen über Luft bzw. Wasser, Erschütterungen sowie optische Störungen,

- Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung (z.B. Materiallagerplätze, Abstellflächen) einschließlich der erforderlichen Zufahrten, Rangier- und Stellflächen für Baumaschinen, Baufahrzeuge und private Kfz, sowie
- die daraus resultierenden Bodenverdichtungen und Beeinträchtigung der Vegetation.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)**

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktoren sind hier relevant:

- Umwandlung der Nutzungsart der Flächen, somit Habitatverlust für die darauf befindliche Flora und der davon abhängigen Fauna,
- Gehölzfällungen.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft wiederkehrend)**

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus der Nutzung des Geländes durch Personen.

## 2 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.



## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

*V 1 Gehölzentfernung außerhalb der Brutperiode von Vögeln / Aktivitätsphase der Fledermäuse*

Um Tötungen von Vogel- und Fledermausindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Gehölzentfernung außerhalb der Brutperiode der betreffenden Vogelarten (März bis September), sowie außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. im Zeitraum November - Februar.

*V 2 Fällbegleitung*

Vermeidung von Störungen/Tötungen der Fledermausfauna: ökologische Fällbegleitung

### 3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vor Baubeginn durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

*CEF 1 Anbringung von Fledermauskästen*

Bei Fällung des festgestellten potenziellen Quartierbaums im Bereich des B-Plangebietes, müssen im Vorfeld 2 Fledermausspaltenkästen (z.B. Schwegler, Hasselfeldt) an den umliegenden Baumbestand angebracht werden. Die Kästen sollten für die Fledermäuse frei anfliegbar und besonnt sein. Ideal ist eine Süd-Ost-Ausrichtung, die Höhe der Anbringung sollte mind. 3-4 m betragen.

## 4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgte eine Begehung tagsüber zur Ermittlung von Fledermausquartieren an Bestandsgebäuden und Bäumen. Zusätzlich fanden an zwei Terminen zur Wochenstubenzeit der Fledermäuse Begehungen mit einem Ultraschalldetektor statt. Dabei wurden sowohl Hinweise auf die Quartiersituation als auch hinsichtlich der Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat gesammelt. Für Details zur Methodik siehe Faunagutachten (Natur+Text 2019).

**Tabelle 1: Prüftabelle - Fledermäuse**

<b>Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)</b>	
<i>Schutzstatus</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<i>Bestandsdarstellung</i>	

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 19 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden 17 Arten in der Roten Liste (Dolch et al., 1991) und 19 in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig, Boye, & Hutterer, 2009b) aufgeführt. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser, die sich über Echoortung im Ultraschallbereich orientieren. Im Laufe einer Nacht werden dabei verschiedene Jagdgebiete aufgesucht.

Abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres außerdem die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit, wie etwa Keller oder Bunker. Einige Arten überwintern jedoch auch oberirdisch in Baumhöhlen oder frostfreien Gebäudespalten. Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Männchen nutzen unterdessen in der Regel Einzelquartiere oder tun sich zu kleinen Gruppen zusammen. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt, welche insbesondere im Herbst aufgesucht werden. Im Herbst und Frühjahr werden ansonsten Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

### **Fledermäuse (*Microchiroptera*)**

Durch die Detektoraufnahmen konnten insgesamt 5 Arten nachgewiesen werden (Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus).

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

#### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- V 1      *Gehölzentfernung außerhalb der Brutperiode von Vögeln / Aktivitätsphase der Fledermäuse*  
V 2      *Fällbegleitung*  
CEF 1    *Fledermausspaltenkästen*
- 

#### **Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen
- Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere

Das vorhandene Quartierpotential befindet sich zum größten Teil an den Bestandsgebäuden des Schulgeländes. Da hier keine direkten Eingriffe stattfinden, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Auf dem zur Überbauung vorgesehenen Bereich befindet sich ein potenzieller Quartierbaum (abstehende Rinde, ohne Nachweis von Tieren), eine Nutzung im Winter durch Fledermäuse ist aufgrund fehlender Frostfreiheit unwahrscheinlich. Aufgrund der immer häufiger auftretenden warmen Winter ist dies dennoch nicht auszuschließen.

Durch die Maßnahme V 1 und V 2 kann die Tötung von Fledermäusen bei der Fällung des potenziellen Quartierbaums vermieden werden.

---

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auftretende Störungen durch bspw. Baufahrzeuge sind als nicht erheblich einzustufen, so dass der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird. Dies trifft auch für den Betrieb der Lagerfläche zu.

Der Tatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische
-

### **Fledermäuse (*Microchiroptera*)**

Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Voraussichtlich ist ein Baum mit einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse (potenzielles Sommerquartier) betroffen. Durch die Maßnahme *CEF 1 Anbringung von Fledermauskästen* wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

---

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Es wurden insgesamt 6 Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Nähere Angaben zu den Brutvögeln sind dem Faunagutachten (Natur+Text, 2019) zu entnehmen. Die im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in folgender Tabelle u.a. mit Angabe der Anzahl der betroffenen Reviere aufgelistet.

**Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS-RL	Anzahl Reviere	betroffene Reviere
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	1	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	1	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	1	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	2	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	-	1	-

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 2015). 1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; \*: Ungefährdet; V: Vorwarnliste

RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy, Jurke, & Mädlow, 2019)

VS-RL: EU-Vogelschutz-Richtlinie (2009); Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden und betroffenen Brutvögel abgeprüft. Hierbei erfolgt die Betrachtung artweise. Nicht gefährdete bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden zu nistökologischen Gilden zusammengefasst. Tabelle 3 zeigt die Verteilung der nicht gefährdeten bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten auf die nistökologischen Gilden. Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten* (Niststättenerlass des MLUL). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter) und Bodenbrütern.

**Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden**

Bodenbrüter	Baum- und Gebüschbrüter	Höhlen- und Nischenbrüter
Rotkehlchen	Mönchsgrasmücke Ringeltaube	Blaumeise Kohlmeise

Die Erfassung erfolgte im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eingriffe finden lediglich im östlichen Teil des Geltungsbereichs (Waldfläche) statt. Aufgrund des Vorkommens von Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise und Star im Bereich des bestehenden Schulgebäudes bzw. -geländes, das baulich nicht verändert wird, kann eine vorhabensrelevante Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden, womit eine eingehende Abprüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich ist.

### Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter)

Mönchsgrasmücke

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Mönchsgrasmücke brütet in unterschiedlichen Gehölzbiotopen mit entsprechend ausgeprägter Strauchschicht wie Wälder, Feldgehölze und Gärten. Sie ist in Brandenburg sehr häufig und gilt als ungefährdet. Bei der Mönchsgrasmücke handelt es sich um eine freibrütende Art, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode nicht erneut nutzt.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Mönchsgrasmücke ist im UG mit einem Revier vertreten, dass im Wald im östlichen Teil des Geltungsbereichs lokalisiert ist.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V 1 Gehölzentfernung außerhalb der Brutperiode von Vögeln
- A 1 Aufforstung
- A 2 Waldumbau

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V 1 (Bauzeitenregelung) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen verhindert werden. Der Verbotsatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund des Gehölzentfernung fehlt es an geeigneten Habitatstrukturen für die Mönchsgrasmücke, so dass eine Besiedlung des Geländes nicht zu erwarten ist. Die Gehölzentfernung erfolgt



### **Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter)**

Mönchsgrasmücke

außerhalb der Brutzeit (V 1). Es kann gegebenenfalls zu baubedingten Störungen für randlich außerhalb des Geltungsbereichs siedelnde Vögel im Waldbereich kommen. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand aus, da die Art häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensiert werden können.

Es kommt insgesamt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände, womit die Störungen jeweils unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

---

### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Mönchsgrasmücke wurde im Wald im östlichen Teil des Geltungsbereichs mit einem Revier nachgewiesen. Durch die flächige Gehölzentfernung ist das Revier anlagebedingt betroffen. Ein Ausweichen in nicht beanspruchte Bereiche des Waldes ist nicht möglich, da hier von bereits vorhandenen weiteren Revieren auszugehen ist. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durch Bereitstellung adäquater Niststrukturen wie Gebüsch ist aufgrund der Entwicklungsdauer von Pflanzungen nicht möglich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte wird nicht gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit erfüllt. Mit den Maßnahme A 1 und A 2 (Waldaufwuchs mit Entwicklung entsprechender Strauchschicht) stehen langfristig Habitatstrukturen für die Art zur Verfügung.

---

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

---

### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
- 

### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Die Mönchsgrasmücke ist in Brandenburg häufig und im Bestand nicht gefährdet (Ryslavý et al., 2019). Der Erhaltungszustand der Art wird als günstig angesehen.

Durch das Vorhaben ist das Habitat (Brutgehölz) eines Brutpaares betroffen, das mit der Maßnahme A 1 langfristig kompensiert wird. Eine signifikante Gefährdung des Bestands in Brandenburg ist nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt auch bei Umsetzung des Vorhabens nicht ein.

---



### Artengruppe Bodenbrüter

Rotkehlchen

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der baufeldvorbereitenden Gehölzentfernung fehlt es an geeigneten Habitatstrukturen für das Rotkehlchen, so dass eine nachträgliche Besiedlung des relevanten Bereichs nicht zu erwarten ist. Die Gehölzentfernung erfolgt außerhalb der Brutzeit (V 1).

Es kann gegebenenfalls zu baubedingten Störungen für randlich außerhalb des Geltungsbereichs siedelnde Vögel im Waldbereich kommen. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand aus, da die Art häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensiert werden können.

Es kommt insgesamt zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände, womit die Störungen jeweils unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Mit einer entsprechenden Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern grundsätzlich vermieden werden.

Durch die flächige Gehölzentfernung sind die zwei Reviere im Ostteil des Geltungsbereichs anlagebedingt betroffen. Ein Ausweichen in nicht beanspruchte Bereiche des Waldes ist nicht möglich, da hier von bereits vorhandenen weiteren Revieren auszugehen ist. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durch Bereitstellung adäquater Niststrukturen wie Gebüsche mit überschirmenden Baumbestand ist aufgrund der Entwicklungsdauer von Pflanzungen nicht möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann nicht gewahrt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit erfüllt. Mit den Maßnahme A 1 und A 2 (Waldaufwuchs mit Entwicklung entsprechender Strauchschicht) stehen langfristig Habitatstrukturen für die Art zur Verfügung.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### **Artengruppe Bodenbrüter**

Rotkehlchen

#### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Das Rotkehlchen wird nicht in einer Gefährdungskategorie auf der Roten Liste für Deutschland bzw. Brandenburg geführt. Der Erhaltungszustand der Art wird demnach für Brandenburg als günstig eingeschätzt.

Das betroffene Habitat (Brutgehölz) wird langfristig mit der Maßnahme A 1 kompensiert. Durch das Vorhaben sind lediglich zwei Brutpaare betroffen, so dass insgesamt keine signifikante Gefährdung des Bestands in Brandenburg gegeben ist bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art bei der Gewährung einer Ausnahme eintritt.

---

## 5 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen erfüllt werden. Auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nicht vollständig abgewendet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

## 6 Quellen

### Literatur

- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefaehrddeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*(55), 434.
- Braasch, D., Hendrich, L., & Balke, M. (2000). Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 9(3), 35 Seite (Beilage zum Heft 33, 2000).
- Dolch, D., Dürr, T., Haensel, J., Heise, G., Podany, M., Teubner, J., & Thiele, K. (1991). Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). *Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.*-Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.
- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., & Göritz, U. (2001). Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 10(3), 62 Seite (Beilage).
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands : 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, 19-67.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H., . . . Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands : 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In *Rote Liste gefährddeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands* (pp. Seite 643-708).
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands : Stand Dezember 2008. In *Rote Liste gefährddeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (pp. Seite 229-256).
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands : Stand Dezember 2008. In *Rote Liste gefährddeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (pp. Seite 257-288).
- Ludwig, G., & Schnittler, M. (1996). *Rote Liste gefährddeter Pflanzen Deutschlands*. Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz.
- Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F., & Kruse, M. (2017). Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage*.
- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands : Stand Oktober 2008. In *Rote Liste gefährddeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (pp. Seite 113-153).
- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands: Stand Oktober 2008. [Rote Liste der Säugetiere]. *Rote Liste gefährddeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*, 113-153.
- MUNR. (1992). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. 288.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2015). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement*, 14, 395-422.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands : Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In *Rote Liste gefährddeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands* (pp. Seite 165-194).
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T., . . . Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces,



- Sphinges s.l.) Deutschlands : Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands* (pp. Seite 241-283).
- Ristow, M., Herrmann, A., Illig, H., Kläge, H.-C., Klemm, G., Kummer, V., . . . Zimmermann, F. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 15(Beilage zu Heft 4), 163 Seite (Themenheft).
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28 (4), 232 S.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*(35 Seite (Beilage zu Heft 4, (2004))), 35 Seite (Beilage zu Heft 34, (2004)).
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).

## Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- EUArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung - EUArtSchV) (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1)
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368)
- MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Stand 15.9.2018 (Anlage 4 [Niststättenerlass] zum Windkrafterlass v. 1.1.2011),
- VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

## 7 Anhang

### 7.1 Relevanzprüfung

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	------------------------------	---

#### Farne & Moose

Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppen vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist somit nicht gegeben.

#### Samenpflanzen (*Spermatophyta*)

Wasserfalle <i>Aldrovanda vesiculosa</i>	(1)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren mit sehr lichtem Pflanzenbewuchs).
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wechselnasse Feuchtwiesen mit extensiver Bewirtschaftung).
Kriechender Scheiberich <i>Apium repens</i>	(1)	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis zeitweise nasse Wiesen oder Ufer mit z. T. offenem Boden).
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	(3)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen).
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sand-Trockenrasen).
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore).
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden bis langsam fließenden Gewässern).
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	(1)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
					die Art (sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte mit Heide, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen).
<b>Weichtiere (<i>Mollusca</i>)</b>					
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben).
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).
<b>Libellen (<i>Odonata</i>)</b>					
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	*	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen).
Östliche Mosaikjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
					Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, besonnte Gewässer mit ausgedehnten Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras).
<b>Käfer (Coleoptera)</b>					
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Heldbock im Vorhabensbereich.
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(2)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume) für den Eremit im Vorhabensbereich.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
<b>Schmetterlinge (Lepidoptera)</b>					
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ).
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ).
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	3	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i> ).
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	*	(V)	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen ( <i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze ( <i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	------------------------------	---

### Fische & Rundmäuler (*Pisces & Cyclostomata*)

Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppe vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist nicht gegeben.

### Lurche (*Amphibia*)

Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	1	2	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	2	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	R	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	3	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	2	*	-	?	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	-	?	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	3	3	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	2	*	-	?	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.

### Schuppenkriechtiere & Schildkröten (*Squamata & Testudinata*)

Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	2	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Bereiche.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	3	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Bereiche.
Östliche Smaragdeidechse	1	1	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	------------------------------	---

*Lacerta viridis*

Bereiche.

### Säugetiere (*Mammalia*)

#### Meeressäuger

Diese Gruppe ist für Brandenburg nicht relevant.

#### Landsäugetiere

Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>			-	ja	Die Artengruppe wird im AFB behandelt.
Wolf <i>Canis lupus</i>	1	(0)	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.
Biber <i>Castor fiber</i>	V	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer).
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	(1)	-	-	Im Land Brandenburg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer und gewässernahe Landlebensräume).

### Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten wurden erfasst und werden im AFB behandelt.



Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland  
RL BB: Rote Liste Brandenburg

Gefährdungskategorien der Roten Listen:  
0 = ausgestorben oder verschollen  
1 = vom Aussterben bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
4 = potenziell gefährdet  
G = Gefährdung anzunehmen  
R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion  
V = Arten der Vorwarnliste  
D = Daten defizitär  
\* = ungefährdet  
( ) = Einstufung älter als 15 Jahre

Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Brandenburg</u>
Pflanzen:	(Ludwig & Schnittler, 1996)	(Ristow et al., 2006)
Weichtiere:	(Jungbluth et al., 2011)	(MUNR, 1992)
Libellen:	(Ott et al., 2015)	(Mauersberger, Brauner, Petzold, & Kruse, 2017)
Käfer:	(Binot, Bless, & Boye, 1998)	(Braasch, Hendrich, & Balke, 2000; MUNR, 1992)
Schmetterlinge:	(Reinhardt & Bolz, 2011; Rennwald et al., 2011)	(Gelbrecht, Eichstädt, & Göritz, 2001)
Amphibien:	(Kühnel, Geiger, Laufer, Podlucky, & Schlüpmann, 2009b)	(Schneeweiß, Krone, & Baier, 2004)
Reptilien:	(Kühnel, Geiger, Laufer, Podlucky, & Schlüpmann, 2009a)	(Schneeweiß et al., 2004)
Säugetiere:	(Meinig, Boye, & Hutterer, 2009a)	(MUNR, 1992)
Vögel:	(Grüneberg et al., 2015)	(Ryslavy et al., 2019)